Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger
e.V.

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 60 | P&R

Insolvenzverwalter verzichten auf Insolvenzanfechtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute weitere Informationen in Bezug auf die Insolvenzverfahren der P&R-Gruppe mitteilen.

BGH weist Nichtzulassungsbeschwerden zurück

Die Insolvenzverwalter der P&R Gesellschaften, Rechtsanwalt Dr. Jaffé bzw. Dr. Heinke, haben bekannt gegeben, dass nunmehr alle drei Entscheidungen vorliegen, die der Bundesgerichtshof am 26.01.2023 in den von den Insolvenzverwaltern eingeleiteten Pilotverfahren gefällt hat. In allen drei Entscheidungen wies der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde der Insolvenzverwalter gegen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte zurück, wodurch diese rechtskräftig geworden sind. Die jeweiligen Oberlandesgerichte hatten entschieden, dass keine Anfechtungsansprüche in Bezug auf die in den letzten vier Jahren vor Insolvenzantrag an die Anleger geleisteten Zahlungen bestehen. Die Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs ist ausführlich begründet und mit Leitsätzen versehen.

Wie berichtet ging es in den Pilotverfahren um die Frage, ob an die Anleger in den letzten vier Jahren vor Antragstellung im Jahr 2018 gezahlte Gelder gegebenenfalls im Wege der Insolvenzanfechtung zurückgefordert werden können. Da nicht feststand, wie der Bundesgerichtshof die Fälle beurteilen würde, da ein vergleichbarer Fall bislang noch nicht Gegenstand seiner Rechtsprechung gewesen ist, und auch in Auftrag gegebene Gutachten zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen, haben sich die Insolvenzverwalter dazu entschieden, wenige Pilotverfahren zu führen, um die Frage der Anfechtbarkeit gerichtlich klären zu können.

Insolvenzverwalter verzichten auf Insolvenzanfechtungen

Auf der Grundlage der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und nach Abstimmung mit den Gläubigerausschüssen wurde das letzte noch anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenso beendet wie die übrigen zur Verjährungshemmung eingeleiteten Prozesse. Die wenigen Prozesse gegen Anleger, die nicht bereit waren, Hemmungsvereinbarungen zu unterzeichnen, und bei denen vorsorglich Klage eingeleitet werden musste, wurden beendet. Für die Anleger besteht somit nach Jahren endlich Rechtssicherheit. Auch wenn wir die Wahrscheinlichkeit für eine Rückforderung seit Beginn für relativ niedrig eingestuft haben, bestand dennoch ein Rechtsrisiko.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Hemmungsvereinbarungen nicht mehr nötig

Wie berichtet haben die Insolvenzverwalter der P&R Gesellschaften an die Anleger neue Hemmungsvereinbarungen gesendet. Die Hemmungsvereinbarung sollte um zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2025 verlängert werden. Hintergrund war, dass der BGH noch nicht über alle Fälle entschieden hat.

Die Verlängerungsvereinbarungen wurden laut Insolvenzverwalter am 06.03.2023 zur Post gegeben. Dass der Bundesgerichtshof bereits am 26.01.2023 eine erste Entscheidung getroffen hatte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt. Auch war nicht absehbar, wann der Bundesgerichtshof entscheiden würde. Tatsächlich wurde die erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs dann überraschend am 07.03.2023 zugestellt, so dass sich der Versand der Verlängerungsvereinbarungen nicht mehr aufhalten ließ.

Der Abschluss neuer Hemmungsvereinbarungen ist aus unserer Sicht nicht mehr nötig, da keine Ansprüche durch die Insolvenzverwalter mehr gegenüber den Anlegern geltend gemacht werden. Dies bedeutet auch zugleich, dass bereits unterzeichnete Verlängerungen unschädlich sind. Den Anlegern, die also die Hemmungsvereinbarungen verlängert haben, entsteht aus unserer Sicht hierdurch kein Nachteil, da die Insolvenzverwalter mögliche Ansprüche ohnehin nicht mehr geltend machen.

Die Entscheidung, zunächst Pilotverfahren durchzuführen, war sehr gut. So wurde die Insolvenzmasse nur mit vergleichsweise geringen Beträgen belastet. Hätten die Insolvenzverwalter sofort gegen tausende Anleger Klagen erhoben, wären erhebliche Kosten für die Insolvenzmasse entstanden, die zulasten der Insolvenzquote gegangen wären.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter info@sdk.org oder 089/20208460 gerne zur Verfügung.

München, den 05.04.2023
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die Nutzung der Informationen erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Insbesondere handelt es sich bei den Inhalten nicht um Anlageberatung, Kauf- bzw. Verkaufsempfehlungen, Zusicherungen hinsichtlich der weiteren Wertentwicklung oder Rechtsberatungen. Die Information hat keinen Bezug zu den spezifischen Anlagezielen, zur finanziellen Situation, zu rechtlichen Fragestellungen oder zu sonstigen bestimmten Umständen des Empfängers. Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind generell mit Risiken verbunden, die bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens und in bestimmten Fällen auch zu einem Verlust über das eingesetzte Vermögen führen können. Der Empfänger sollte daher in jedem Fall vor Entscheidung über eine Geldanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung bei einem hierauf spezialisierten Anbieter in Anspruch nehmen.